

§ AGB §

1. Zusatzvereinbarungen zu unseren Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
2. Der Verlag behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen, insbesondere aber bei Zahlungsverzug oder rechtlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Aufträgen, zurückzutreten, diese auch bei Vorliegen einer längerfristigen Vereinbarung.
3. Der Auftraggeber garantiert dem Zeitungsverlag, dass das Inserat (einschließlich aller Bilder) gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag hinsichtlich aller Ansprüche, die auf das erscheinende Inserat (einschließlich aller Bilder) begründet werden, schad- und klaglos zu halten, sowie für entstandene Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Arten wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, sei es, dass diese von Mitbewerbern des Auftraggebers oder des Verlages geltend gemacht werden, für urheberrechtliche Ansprüche jeglicher Art, Einschaltkosten für Gegendarstellungen, deren Veröffentlichung dem Verlag vom Gericht aufgetragen wurde, verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Strafen, medienrechtlichen Entschädigungen, Schadenersatzansprüche jeglicher Art und Ansprüchen auf Veröffentlichungen von Urteilen oder Mitteilungen nach dem Mediengesetz. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Schad- und Klagloshaltung des Verlages, versteht sich inklusive aller anfallenden Verfahrenskosten. Der Verlag ist zu einer Prüfung des Inserates oder eines Gegendarstellungsbegehrens nicht verpflichtet. Dies gilt auch für alle anderen vergleichbaren Folgen, beispielsweise Mitteilungen gemäß § 37 MedG. Der Verlag behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Der Verlag ist berechtigt jederzeit, auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber, Einschaltungen als „Anzeige“, „Werbung“, oder „entgeltliche Einschaltung“ zu kennzeichnen. Die Entscheidung über Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Kennzeichnung obliegt ausschließlich dem Verlag. Sollte der Verlag auf Wunsch des Auftraggebers eine solche Kennzeichnung unterlassen, wird keine Haftung übernommen.
5. Eine Haftung des Verlages besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. In jedem Fall ist der Schadenersatzanspruch mit der Höhe der Einschaltkosten des betroffenen Auflagenteils absolut begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist generell ausgeschlossen.
6. Dem Inserenten obliegt die rechtliche Beistellung der Druckunterlagen. Der Verlag haftet für die Druckqualität nur, wenn einwandfreie Druckunterlagen beigelegt wurden. Die Verwendung der Druckunterlagen erfolgt ohne Gewähr unter Beachtung der üblichen Sorgfalt. Prospektbeilagen und Druckunterlagen sind dem Verlag frei Haus zu liefern.
7. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet vier Monate nach Erscheinen der Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
8. Der Verlag übernimmt keine Haftung für zur Verfügung gestellte Druckunterlagen.
9. Probeabzüge werden auf Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
10. Für Druckfehler, die den Sinn des Inserates beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet.
11. Farbabweichungen gegenüber dem Original müssen wir uns aus drucktechnischen Gründen vorbehalten.
12. Eine Haftung für Schäden, die durch Nichterscheinen eines Inserates an einem bestimmten Tag oder durch Druck-, Satz- und Platzierungsfehler entstehen, ist ausgeschlossen.
13. Platzierungswünsche sind für den Verlag nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlages bindend. Das Erscheinen der Anzeige für bestimmte Erscheinungsnummern kann nicht gewährleistet werden.
14. Bei Verschiebung aus technischen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers kann weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz geleistet werden.
15. Anzeigen, die höher als 90% der Satzspiegelhöhe sind, müssen aus umbruchtechnischen Gründen mit der gesamten Blatthöhe (Satzspiegel) in Rechnung gestellt werden.
16. Einschaltungsreklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinung nach Erscheinen des Inserates anerkannt, die Reklamation muss schriftlich erfolgen.
17. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Die Reklamation muss schriftlich erfolgen.
18. Preisänderungen treten auch für laufende Verträge sofort in Kraft.
19. Für Sonderbeilagen oder Sonderseiten sowie für politische Werbung können vom Verlag besondere Preise festgesetzt werden.
20. Der behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
21. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass uns die Gutschrift des Betrages spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum vorliegt. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers. Im Verzugsfälle verrechnet der Verlag für die jeweils überfälligen Beträge 12% Zinsen p.a., welche sofort fällig werden. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet außer den bei uns üblichen Mahnspesen auch alle für uns anfallenden Kosten im Verzugsfälle zu begleichen. Dazu gehören neben den Gerichtskosten auch Inkassokosten und Rechtsanwalts honorare, die für offene Rechnungen angefallen sind. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet.
22. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverzug stellt der Verlag den gesamten Saldo mit allen Nebenkosten bzw. mit allen seit Beginn der Geschäftsverbindung gewährten Nachlässen fällig.
23. Wien gilt als Erfüllungsort. Über sämtliche Streitigkeiten aus den gegenständlichen Aufträgen entscheidet ausschließlich das zuständige Gericht Wien.